

An die  
Unteren Naturschutzbehörden

Nachrichtlich:

Abteilungen 5 der Regierungspräsidien  
Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen

Geschäftszeichen: UM7-8853-6/7/4  
(bei Antwort bitte angeben)  
Datum: 03.02.2026

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Landesn Naturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V.

NABU Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.

Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V.

Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.

## **Muster einer Allgemeinverfügung zur letalen Vergrämung von Saatkrähen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

einzelne heimische Rabenvogelarten können in Einzelfällen immer wieder Konflikte z. B. mit Landnutzenden verursachen. In Baden-Württemberg haben die beteiligten Akteure aus beispielsweise dem Naturschutz, der Jagd und der Landwirtschaft landesweit wie auch lokal in der Regel geeignete Managementmaßnahmen und Lösungen entwickelt, um mögliche Konflikte zu minimieren und ein konfliktarmes Miteinander von Mensch und Tier zu ermöglichen.

Dennoch können insbesondere Saatkrähen in bestimmten Regionen des Landes zeitlich begrenzt Schäden in der Landwirtschaft verursachen, vor allem an auflaufenden Saaten (insbesondere Mais), aber auch an gepflanztem Gemüse sowie an Silageballen oder Fahrsiloanlagen. Häufig sind die Schäden lokal, können aus wirtschaftlicher Sicht für den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb jedoch sehr bedeutsam sein und bis hin zu einem Ausweichen auf andere Kulturen mit geringeren Deckungsbeiträgen führen.

Um Konflikte mit Saatkrähen zu vermeiden, kommen Präventiv- und Vergrämungsmaßnahmen eine besondere Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf folgende aktuelle Handlungsleitfäden und Ergebnisse aus Modellprojekten hinweisen: Erster Handlungsleitfaden Saatkrähe Rheinland-Pfalz (Link: <https://lfu.rlp.de/natur/staatliche-vogelschutzwarte-rheinland-pfalz/handlungsleitfaden-saatkraehe>) und die Zwischenberichte des bayerischen Modellprojekts zum Management von Saatkrähen (Link: <https://www.lfu.bayern.de/natur/vogelschutzwarte/saatkraehenmanagement/index.htm>).

In Schadensfällen und Regionen mit anhaltenden Konflikten, in denen mildere Maßnahmen wie Präventiv- und nichtletale Vergrämungsmaßnahmen keine ausreichende Wirksamkeit zeigen, kann verstärkt ein wirksames Saatkrähen-Vergrämungsmanagement mit zusätzlichen Maßnahmenbausteinen zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden notwendig sein. Wie bereits im UM-Schreiben vom 19. Februar 2025 (Az. UM72-8853-6/5/3) dargestellt, ist dabei die Zulassung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz zur letalen Vergrämung einzelner Saatkrähen mittels Allgemeinverfügungen verstärkt in Betracht zu ziehen. Die Erfahrungen aus dem Jahr 2025 zeigen, dass in denjenigen Landkreisen, in denen Allgemeinverfügungen erlassen wurden, diese auch Wirkung zeigen.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat daher zur Vollzugsunterstützung ein Muster einer Allgemeinverfügung zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden durch Saatkrähen erstellt (siehe Anlage).

Ich bitte Sie vor dem Hintergrund der eingangs geschilderten Konfliktlage eingehend, bei Bedarf von den bestehenden rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, um in Ihrem Landkreis eine unbürokratische Ergänzung des etablierten Saatkrähenmanagements durch letale Vergrämungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Ein Saatkrähen-Vergrämungsmanagement auf Basis eines breiten Maßnahmenbündels ist jedoch nur dann dauerhaft wirksam, wenn die Zusammenarbeit und die Kommunikation aller am Management Beteiligten vor Ort gestärkt wird. Daher möchte ich Sie ausdrücklich dazu motivieren, die Zusammenarbeit und die Kommunikation zwischen den Behörden, der Landwirtschaft, der Jägerschaft und den Naturschutzverbänden vor Ort aktiv zu fördern, um gemeinsame lokale bzw. regionale Lösungen zur Vermeidung bzw. Verringerung von Saatkrähenschäden in der Landwirtschaft zu entwickeln und umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Kretschmar  
Stellv. Leiter der Abteilung Naturschutz

**Anlage**

Muster einer Allgemeinverfügung zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden durch Saatkrähen